



Schwyz, 18. Dezember 2007

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Zusammenfassung

Familienzulagen bezwecken einen teilweisen Ausgleich der finanziellen Belastung von Familien mit Kindern. Das heutige System basiert auf kantonalen Regelungen und einer Bundesregelung für die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

Am 26. November 2006 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) klar angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Mit dem Bundesgesetz und der entsprechenden Verordnung (Familienzulagenverordnung; FamZV) findet eine weitgehende Harmonisierung statt. Die sozialpolitischen Verbesserungen des neuen Bundesgesetzes liegen in der Einführung von Mindestzulagen, welche gesamtschweizerisch gelten. Zudem erhalten Kinder in Ausbildung zwischen dem 16. und 25. Altersjahr Ausbildungszulagen, welche höher sind als die Kinderzulagen. Wo heute nur Teilzulagen ausgerichtet werden, bestehen neu ganze Zulagen. Formell regelt das Bundesgesetz u. a. die Anspruchsvoraussetzungen und es enthält Koordinationsbestimmungen.

Die Kantone haben nun in der Einführungsgesetzgebung vor allem die Organisation und die Finanzierung zu regeln. Sie üben auch die Aufsicht über die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen aus. Die Kantone können insbesondere höhere Leistungen als die Mindestzulagen beschliessen und entscheiden, ob sie Geburtszulagen und Zulagen an Selbstständigerwerbende vorsehen.

Das neue Bundesrecht tritt in weiten Bereichen anstelle des bisherigen kantonalen Rechts. Das heisst, dass das Gesetz über die Familienzulagen vom 17. April 2002 (SRSZ 370.100) aufzuheben und im Sinne einer Totalrevision zu ersetzen ist.

Die Neuordnung im Kanton Schwyz ist von folgenden Eckwerten bestimmt:
Mit der Ausrichtung von Kinderzulagen von 200 Franken pro Monat und Ausbildungszulagen von 250 Franken pro Monat, analog den vom Bund vorgeschriebenen Mindestzulagen, wird eine materielle Harmonisierung mit den meisten Kantonen angestrebt. Die bisher ausgerichtete Geburtszulage

wird beibehalten. Die Höhe entspricht dem Vierfachen der monatlichen Kinderzulage. Die Finanzierung der Familienzulagen an Arbeitnehmende erfolgt wie bisher vollumfänglich durch die Arbeitgeber. Neu erhalten Nichterwerbstätige, deren steuerbares Einkommen weniger als 39 780 Franken beträgt, ebenfalls Kinderzulagen. Sie werden durch den Kanton finanziert.

Das Bundesgesetz sieht die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden unter das FamZG nicht vor. Im Kanton Schwyz können sich die Selbstständigerwerbenden wie bisher freiwillig dem Gesetz unterstellen, sofern ihr AHV-pflichtiges Einkommen einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigt. Sie haben sich an der Finanzierung mit einem jährlichen Beitrag in der Höhe einer halben Jahres-Kinderzulage zu beteiligen.

Die Familienzulagen werden durch eine kantonale Familienausgleichskasse (Familienausgleichskasse Schwyz) sowie den von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen durchgeführt. Diese bestimmen die Höhe des Beitragsatzes zur Finanzierung der Leistungen selber. Um einer Risikoselektion vorzubeugen und die Solidarität unter den Arbeitgebern zu stärken, beteiligen sich die im Kanton Schwyz tätigen Familienausgleichskassen an einem Lastenausgleich.

Zusammenfassend bringen das neue Bundesgesetz sowie die vorliegende kantonale Einführungs-gesetzgebung im Kanton Schwyz unter anderem folgende Verbesserungen:

- Höhere Zulagen für Jugendliche in Ausbildung;
- Ganze Zulagen anstelle von Teilzulagen;
- Teuerungsindexierte Anpassung der Zulagen;
- Klare Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz;
- Neu auch Zulagen für Nichterwerbstätige;
- Klare Regelung der Finanzierung der Zulagen an Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende;
- Klare Aufsichts- und Revisionsregeln der Familienausgleichskassen;
- Bessere Solidarität zwischen den Branchen und zwischen den Arbeitgebern;
- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber.

2. Ausgangslage

Am 26. November 2006 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 mit 1 480 796 Ja gegen 697 415 Nein zugestimmt. Der Kanton Schwyz hat dem Gesetz mit 25 985 Ja zu 19 388 Nein (Ja-Stimmenanteil: 57.27 %) zugestimmt. Das Bundesgesetz wird per 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Das vom FamZG erfasste Risiko ist jenes der Familienlasten, welche unter anderem aus der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber dem Kind bestehen. Sozialpolitisch neu ist die Einführung von Mindestzulagen von 200 Franken pro Monat für Kinder bis zum 16. Altersjahr und Ausbildungszulagen von 250 Franken pro Monat (Art. 5 FamZG) sowie die Einführung von Familienzulagen an Nichterwerbstätige innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen vor (Art. 19 ff. FamZG). Für den Kanton Schwyz ist vor allem die Einführung der Ausbildungszulagen von Bedeutung. Neu ist auch die Einführung von ganzen Zulagen, resp. die Abschaffung der bisherigen Teilzulagen bei Arbeitnehmenden mit Teilpensen.

Das neue Bundesgesetz regelt u. a.:

- Begriffe
- Formelle Voraussetzungen
- Mindesthöhe der Zulagen
- Anspruchskonkurrenz
- Unterstellung aller Arbeitgeber

- Kompetenzen der Kantone
- Direkter Anspruch der Nichterwerbstätigen
- Konnex zum europäischen Recht
- Anwendbarkeit von ATSG, AHVG, etc.

Den Kantonen obliegt die Umsetzung von Bundesrecht. Auf Grund der Übergangsbestimmungen des Gesetzes (Art. 29 Abs. 3 FamZG) sind die Kantone verpflichtet, ihre Familienzulagenordnungen anzupassen. In Kraft gesetzt sein müssen diese jedoch erst mit der Inkraftsetzung des FamZG, was per 1. Januar 2009 der Fall sein wird.

Die Kantone:

- bestimmen die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen; sie können dabei über die Minimalansätze des FamZG hinausgehen;
- können Geburts- und Adoptionszulagen einführen; andere Leistungen sind ausserhalb der Familienzulagenregelung zu finanzieren;
- regeln die Organisation und die Finanzierung und üben die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus;
- regeln Organisation und Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen; sie können hier über den Mindeststandard des FamZG (Einkommensgrenze) hinausgehen und den Kreis der Berechtigten ausdehnen;
- behalten ihre Kompetenz, Familienzulagen für Selbstständigerwerbende einzuführen oder beizubehalten; das FamZG macht diesbezüglich keine Vorgaben.

Sie bestimmen die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen sowie den Entzug der Anerkennung. Die Kantone erhalten ausdrücklich die Kompetenz, einen Lastenausgleich zwischen den Kassen einzuführen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich aus dem Gesetz.

Im Auftrag der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) haben die Leiter der Ausgleichskassen die Kernfragen bearbeitet. Im Vordergrund stand ein einheitlicher Lösungsvorschlag für alle Zentralschweizer Kantone. Die Mitglieder der ZGSDK wurden am 20. September 2007 über das Resultat orientiert.

3. Maximen für die Umsetzung von Bundesrecht

3.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das gültige kantonale Gesetz über die Familienzulagen stammt vom 17. April 2002 und ist seit 1. Januar 2003 in Kraft. Hauptziele der damaligen Totalrevision waren die Anpassung an die Rechtsprechung und die Erhöhung der Leistungen von 160 auf 200 Franken pro Monat. Ausbildungszulagen wurden keine eingeführt, jedoch hatten Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr ebenfalls Anspruch auf die Kinderzulagen. Gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss wurde damals der Anspruch auf Zulagen für Kinder im Ausland entsprechend der Kaufkraft des Wohnlandes eingeführt. Die Unterstellung bzw. der Anspruch auf Zulagen für Selbstständigerwerbende wurde im Sinne einer Besitzstandswahrung weiter geführt. Per 1. Januar 2005 konnte der Beitragssatz von 1.7 auf 1.6 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme gesenkt werden.

Das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen tritt anstelle des bisherigen kantonalen Rechts. In einem neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen hat der Kanton das zu regeln, was in seine Kompetenz fällt. Das bisherige Gesetz über die Familienzulagen ist deshalb aufzuheben und im Sinne einer Totalrevision zu ersetzen.

3.2 Ziele der Revision

- KMU-Freundlichkeit: Möglichst einfaches Handling durch Arbeitgebende, die ja auch fast alles finanzieren (Basis: Parlamentarische Vorstösse; Technisch: Möglichst einheitliche Zulagenhöhen im Kanton Schwyz mit den umliegenden Kantonen);
- Einheitlichkeit der Zulagenhöhe innerhalb des Kantons (Basis: Die Vox-Analyse von Gfs zeigt, dass der Harmonisierungsgedanke bei 66% der Stimmenden im Vordergrund stand; Technisch: Einheitliche Zulagenhöhe pro Kanton);
- Sozialpolitische Flexibilität zugunsten der Familie (Technisch: Jeder Kanton legt Zulagenhöhe auf der Basis Bundesminimum selber fest; kein interkantonaler Ausgleich);
- Direkter Lastenausgleich zwischen den Kassen mit „guter“ und „schlechter“ Risikostruktur (Technisch: Lastenausgleich über den Risikoausgleichssatz)
- Indirekter Lastenausgleich zwischen Arbeitgebenden mit „guter“ und „schlechter“ Risikostruktur: Alle zahlen möglichst wenig!
- Möglichst tiefe Beitragssätze für alle Arbeitgeber (Technisch: Lastenausgleich führt mittelfristig zu einer stark angeglichenen und versicherungstechnisch nicht mehr als notwendigen finanziellen Belastung der Arbeitgeber).
- Selbstständigerwerbende können sich im Rahmen bestimmter Voraussetzungen dem Gesetz freiwillig unterstellen.

4. Schwerpunkte der Revision

4.1 Einleitung

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung des Bundesgesetzes und zur Erreichung der genannten Ziele sind einheitliche Zulagen auf der Basis der Mindestleistungen des Bundesgesetzes. Die Höhe des Beitragssatzes bestimmen die Familienausgleichskassen aufgrund ihrer Risikostruktur selber. Die Familienausgleichskassen können die beiden versicherungstechnisch entscheidenden Faktoren Lohnsumme und Kinderzahl nicht beeinflussen. Deshalb ist im gemeinsamen Interesse der Gesamtheit aller Arbeitgeber ein Lastenausgleich zu schaffen. Der Bund sieht diesen Lastenausgleich vor, überlässt die Regelung aber den Kantonen.

4.2 Höhe der Zulagen

Die Familienzulagen nach Bundesgesetz umfassen Zulagen für Kinder bis zum 16. Altersjahr und Ausbildungszulagen für Kinder zwischen dem 16. und 25. Altersjahr, wenn sich diese in Ausbildung befinden. Die Kinderzulagen betragen im Minimum 200 Franken pro Kind und Monat und die Ausbildungszulagen 250 Franken pro Kind und Monat. Der Bundesrat passt die Mindestzulagen der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise mindestens 5 Punkte seit der letzten Anpassung gestiegen ist. Die Zulagen werden immer als ganze Zulage ausgerichtet, das heisst, Teilzulagen bei Teilzeitarbeit gibt es nicht mehr. Das bisherige pro-rata-System mit Teilzulagen gemäss dem Arbeitspensum in Prozenten muss aufgegeben werden.

Die Kantone können höhere Zulagen als die Mindestzulagen festsetzen. Im Kanton Schwyz betragen die Kinderzulagen bereits heute 200 Franken pro Kind und Monat. Daran ist zurzeit festzuhalten. Die Ausbildungszulage wird auf 250 Franken pro Kind und Monat festgesetzt. Die Anpassung der Zulagen erfolgt entsprechend dem Bundesgesetz.

Mit der Ausrichtung von Mindestzulagen nach Bundesgesetz kann gesamtschweizerisch eine weitgehende materielle Harmonisierung erreicht werden. Laut Abklärungen werden die Zentralschweizer Kantone, der Kanton Zürich sowie weitere Kantone die Leistungen voraussichtlich ebenfalls auf diesem Niveau festlegen. In den Kantonen, welche bereits jetzt schon höhere Leistungen kennen - z. B. Zug, Luzern und Nidwalden - soll dieses Ziel mittelfristig erreicht werden, indem die Zulagen nur

bedingt der Teuerung angepasst werden. Mit dieser materiellen Harmonisierung kann ein für die Arbeitgeber (KMU) sehr aufwändiges Differenzzahlungsverfahren verhindert werden. Da die parlamentarischen Verfahren in den Nachbarkantonen ebenfalls noch nicht abgeschlossen sind, kann zurzeit jedoch keine abschliessende Würdigung vorgenommen werden.

4.3 Geburtszulage

Es ist den Kantonen überlassen, Geburtszulagen einzuführen oder bestehende Regelungen beizubehalten. Aktuell kennen die Kantone LU, UR, SZ, FR, SO, VD, VS, NE, GE und JU Geburtszulagen, wobei unterschiedliche Leistungen ausgerichtet werden. Der Kanton Schwyz richtet bereits seit 1. Juli 1973 Geburtszulagen aus. Seit 1992 betragen diese 800 Franken. An dieser Leistung ist festzuhalten. Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wird.

Bisher hat der Kantonsrat die Höhe der Geburtszulage festgelegt. Die letzte Anpassung erfolgte vor 17 Jahren per 1. Januar 1992. Damals wurde diese auf 800 Franken festgelegt. Neu wird die Höhe der Geburtszulage im Gesetz definiert, wobei diese dem Vierfachen der monatlichen Kinderzulage, zurzeit 200 Franken (4 x Fr. 200.-- = Fr. 800.--), entsprechen soll. Damit erfolgt eine automatische Anpassung der Geburtszulage im gleichen Rhythmus wie die Erhöhung der Kinderzulagen.

In der Zentralschweiz kennen zurzeit die Kantone Uri (Fr. 1 000.--), Luzern (Fr. 800.--) und Schwyz (Fr. 800.--) die Ausrichtung einer Geburtszulage. In den anderen Kantonen der Zentralschweiz wird die Einführung von Geburtszulagen diskutiert.

Auf die Einführung von Adoptivzulagen ist zu verzichten. In vielen Fällen wurde bereits anlässlich der Geburt des Kindes eine Geburtszulage ausgerichtet. Die Auszahlung einer Adoptivzulage käme einer Doppelzahlung gleich.

4.4 Zulagen für Nichterwerbstätige

Das Bundesgesetz sieht zwingend die Einführung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige vor. Als Nichterwerbstätige gelten Personen, welche AHV-rechtlich als Nichterwerbstätige erfasst sind und der Beitragspflicht unterstehen. In der Regel fallen nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Ehegatten nicht unter die Beitragspflicht weil der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt. Mithin fallen solche Ehegatten prinzipiell aus der Anspruchsberechtigung als Nichterwerbstätige hinaus. Die Zulagen werden in diesen Fällen durch den erwerbstätigen Ehegatten bezogen, sofern er Arbeitnehmer ist oder als Selbstständigerwerbender dem Gesetz unterstellt ist.

Die Leistungen entsprechen den Zulagen für Arbeitnehmende. Allerdings besteht nur Anspruch, wenn das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV (zurzeit 39 780 Franken/Jahr) nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Die Zulagen für Nichterwerbstätige sind durch den Kanton zu finanzieren. Die Mitfinanzierung durch die Gemeinden ist gemäss den mit der NFA bekräftigten Grundsätzen der Finanzordnung nicht vereinbar: Die Gemeinden haben keinerlei Einfluss auf die Beiträge oder die Leistung. Es ist einzig der Kanton, der die Höhe und die Finanzierung regelt.

Eine approximative Auswertung anhand der Steuerdaten hat ergeben, dass rund 300 Nichterwerbstätige mit Kindern erfasst sind. Bei weitem nicht alle werden Zulagen erhalten, da bereits sehr oft der andere Elternteil die Zulagen als Arbeitnehmender bezieht.

4.5 Selbstständigerwerbende

Das Bundesgesetz sieht die Unterstellung von Selbstständigerwerbenden unter das Gesetz ausdrücklich nicht vor. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) hat im November 2008 der parlamentarischen Initiative Fasel (06.476) zugestimmt. Damit sollen die Selbstständigerwerbenden ebenfalls dem BG über die Familienzulagen unterstellt werden. Zurzeit allerdings ist es den Kantonen überlassen, Familienzulagen für Selbstständigerwerbende einzuführen oder nicht.

Im heutigen kantonalen Recht können sich die Selbstständigerwerbenden freiwillig dem Gesetz unterstellen und Leistungen beziehen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht erreicht werden. Die Einkommensgrenze beträgt 51 000 Franken. Sie wird um jedes zulagenberechtigte Kind um 4 000 Franken erhöht. Im Jahr 2006 haben bei der Familienausgleichskasse Schwyz 300 Selbstständigerwerbende mit 690 Kindern Leistungen bezogen. Bei ausgerichteten Zulagen von 1 656 360 Franken und Beiträgen von 691 887 Franken betrug der Deckungsgrad nur 41 Prozent. Die Erhebung bei den anderen Familienausgleichskassen hat gezeigt, dass auch bei diesen der Deckungsgrad etwa gleich hoch ist. Der Fehlbetrag für die Leistungen an die Selbstständigerwerbenden wurde bisher durch die Beiträge der Arbeitgeber quersubventioniert.

Nachdem der Bundesgesetzgeber den Einbezug der Selbstständigerwerbenden in das Bundesgesetz über die Familienzulagen ausdrücklich verneint hat, ist die obligatorische Unterstellung aller Selbstständigerwerbenden im Rahmen des kantonalen Gesetzes unrealistisch. Eine Abschaffung ist jedoch sozialpolitisch und realpolitisch auch nicht denkbar. Wie bis anhin sollen sich deshalb Selbstständigerwerbende unter bestimmten Voraussetzungen dem Gesetz freiwillig unterstellen lassen können. Eine Unterstellung bei der Familienausgleichskasse ist nur möglich, sofern das AHV-pflichtige Einkommen den oberen Grenzwert gemäss Art. 8 Abs. 1 AHVG nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze wird für jedes zulagenberechtigte Kind um 10 Prozent erhöht. Bei zwei Kindern beträgt somit die Einkommensgrenze, gültig ab 1. Januar 2007, 63 720 Franken (53 100 Franken + 5 310 Franken + 5 310 Franken). Die freiwillige Unterstellung gilt, solange für mindestens ein Kind Zulagen ausgerichtet werden. Mit der Anknüpfung der Einkommensgrenze an die „sinkende Beitragsskala“ gemäss Bundesgesetz über die AHV entwickeln sich diese dem Index entsprechend.

Finanziert werden die Leistungen durch einen Beitrag der angeschlossenen Selbstständigerwerbenden in der Höhe einer halben Jahres-Kinderzulage (1 200 Franken, gültig 2007). Der Deckungsfehlbetrag der Familienzulagen für Selbstständigerwerbende wird durch die Gesamtheit der Wirtschaft, resp. durch die dem Lastenausgleich unterstellten Familienausgleichskassen finanziert. Der Anteil der einzelnen Familienausgleichskassen entspricht dem Verhältnis der massgebenden AHV-Lohnsumme.

4.6 Familienausgleichskassen

Als Durchführungsstellen sind alle AHV-Ausgleichskassen vorgesehen. Im Kanton Schwyz bestand bis Ende 1999 mit der Prifas eine private Familienausgleichskasse mit 17 nach Branchen aufgeteilte Abrechnungsstellen und 44 Einzelmitglieder. Diese wurde per 1. Januar 2000 durch die Familienausgleichskasse Schwyz übernommen und die Prifas aufgelöst. Es besteht kein Bedarf für die erneute Bildung von privaten Familienausgleichskassen.

4.7 Lastenausgleich

Nach neuem Bundesrecht können neu alle AHV-Ausgleichskassen eine Familienausgleichskasse im Kanton Schwyz führen. Wie es schon der Name sagt, gleichen die Familienausgleichskassen die unterschiedliche Belastung der Arbeitgeber mit Beiträgen und Leistungen aus. Ein Betrieb hat viele Arbeitnehmende mit vielen Kindern und tiefer Lohnsumme, ein anderer Betrieb hohe Löhne und

sehr wenig Kinder. Innerhalb der Familienausgleichskasse sind aber Beitragssatz und Zulagenhöhe identisch. Es erfolgt ein Ausgleich.

Die gleiche Vernetzung ist auch zwischen den Familienausgleichskassen vom Bundesrecht vorgesehen und sachlich zwingend notwendig. Ohne Lastenausgleich droht ein krasses Ungleichgewicht der Beitragsbelastung der Arbeitgeber. Es handelt sich um eine Risikoselektion, die

- volkswirtschaftlich keine Vorteile bringt (keine bessere Wirkung zu günstigeren Preisen);
- betriebswirtschaftlich für die KMU nur Nachteile hat;
- finanzpolitisch die kantonalen FAK zu Hochpreisinseln macht und
- das sozialpolitische Ziel des Bundesgesetzes (Harmonisierung) massiv tangiert.

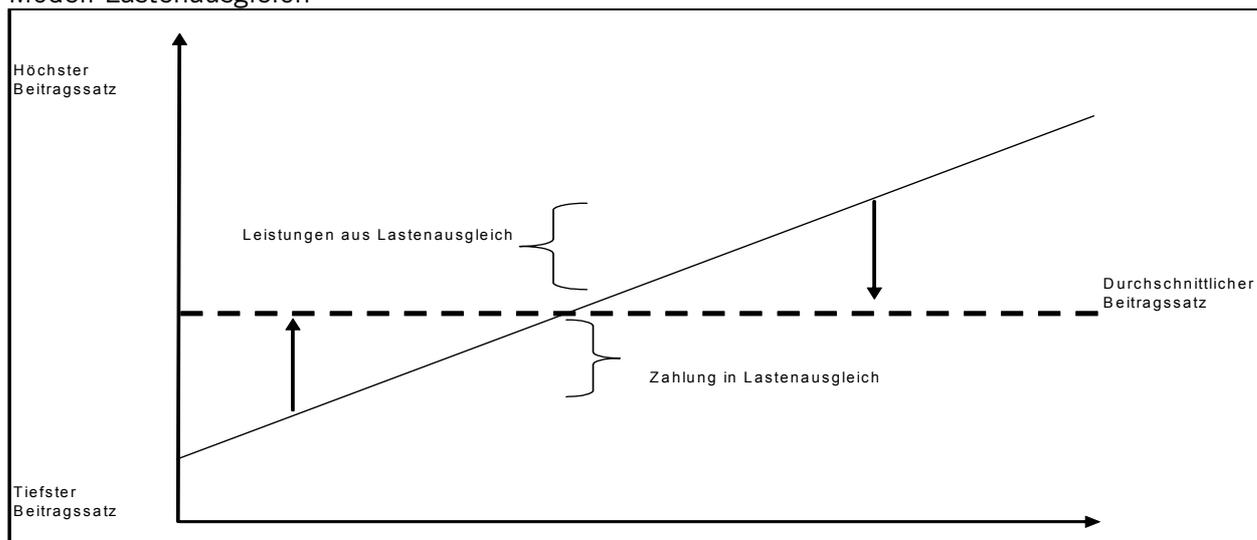
Genau aus diesen Gründen sieht der Bundesgesetzgeber einen Lastenausgleich vor, der vor allem auch ab Seiten der Interessen der Gesamtheit aller Arbeitgeber sachlich und sozialpolitisch zwingend einzuführen ist. Die vorgeschlagene Lösung basiert auch auf einem versicherungstechnisch logischen Konzept, ist wirksam und administrativ einfach.

4.7.1 Modell des Lastenausgleichs

Sinnvoll ist ein wirksamer und zugleich administrativ einfacher und transparenter Lastenausgleich. Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen beteiligen sich am Lastenausgleich. Ausgenommen vom Lastenausgleich ist die Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse mit ihren Bundesbetrieben. In den Lastenausgleich einbezogen werden die beitragspflichtige jährliche Lohnsumme und die jährlich geleisteten Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Geburtszulagen) für Arbeitnehmer. Die Familienausgleichskassen bleiben jedoch unabhängig bei der Festlegung des Beitragssatzes und können eine Schwankungsreserve bis höchstens 100 Prozent einer Jahresausgabe gemäss Bundesgesetz bilden. Dank dem Lastenausgleich werden sich allerdings die Beitragssätze der Familienausgleichskasse mittelfristig angleichen.

Über den Lastenausgleich erhalten Familienausgleichskassen mit einem individuellen Risikosatz über dem durchschnittlichen Risikosatz aller am Lastenausgleich beteiligten Familienausgleichskassen Ausgleichsleistungen. Familienausgleichskassen mit einem tieferen individuellen Risikosatz als der Durchschnitt, zahlen in den Ausgleich ein. Abgerechnet werden die Ausgleichszahlungen über die Familienausgleichskasse Schwyz.

Modell Lastenausgleich



4.7.2 Finanzielle Darstellung des Lastenausgleichs

Das Total der ausbezahlten Familienzulagen im Verhältnis zur beitragspflichtigen Lohnsumme ergibt den mutmasslichen Risikosatz. Dieser wird für jede im Kanton Schwyz tätige Familienausgleichskas-

se aufgrund der effektiven Jahreszahlen berechnet und dem durchschnittlichen Risikosatz aller am Lastenausgleich beteiligten Familienausgleichskassen gegenübergestellt. Bei Abweichung von diesem Mittelwert erfolgt eine Ausgleichszahlung zu Gunsten der Familienausgleichskasse oder zu Gunsten des Ausgleichs.

Beispiel des Lastenausgleichs

Familienausgleichskasse	Kinderzulagen in Fr.	Geburtszulagen in Fr.	Mehraufwand Ausbildungszulagen in Fr.	Total Zulagen in Fr.	Total Lohnsumme in Fr.	notwendiger Beitragssatz (Risikosatz) in %	effektiver Beitragssatz in % (informativ)	gegenüber Durchschnitt (Risikoausgleich) in %	Ausgleichszahlung in Fr.
FAKA	45'992'248	733'600	2'820'000	49'545'848	2'998'075'438	1.65	1.60	0.01	303'518
FAKB	257'758	4'000	9'000	270'758	13'062'125	2.07	1.65	0.43	56'217
FAKC	534'916	8'800	39'600	583'316	43'882'496	1.33	1.45	-0.31	-137'439
FAKD	1'112'092	30'400	59'400	1'201'892	85'421'360	1.41	1.47	-0.24	-201'124
FAKE	136'800	1'600	3'000	141'400	7'898'213	1.79	1.80	0.15	11'675
FAKF	1'105'282	16'000	45'600	1'166'882	51'786'901	2.25	1.90	0.61	316'300
FAKG	1'249'359	15'200	73'200	1'337'759	129'883'629	1.03	1.10	-0.61	-795'534
FAKH	1'470'422	18'400	78'000	1'566'822	69'220'455	2.26	2.20	0.62	429'900
FAKI	364'127	2'400	30'600	397'127	23'429'056	1.70	1.70	0.05	12'313
FAKJ	18'400	0	1'800	20'200	975'784	2.07	1.20	0.43	4'173
Total	52'241'404	830'400	3'160'200	56'232'004	3'423'635'457	1.64	1.61		0

Es handelt sich um die effektiven Zahlen aus dem Jahr 2006. Der „Mehraufwand Ausbildungszulagen“ entspricht der geschätzten Leistungsverbesserung durch die Einführung von Ausbildungszulagen für Kinder zwischen dem 16. bis 25. Altersjahr, welche sich in Ausbildung befinden (Fr. 250.-/Kind/Monat gegenüber den Kinderzulagen von Fr. 200.-/Kind/Monat).

Aufgrund dieses Beispiels müssten die Familienausgleichskassen C, D und G Total 1 134 097 Franken in den Ausgleich einzahlen. Die Familienausgleichskassen A, B, E, F, H, I und J erhielten einen entsprechenden Ausgleich von Total 1 134 097 Franken. Die Äufnung eines speziellen Ausgleichsfonds ist nicht notwendig, da der Ausgleich immer jährlich erfolgt. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Kassen, den Beitragssatz so festzulegen, dass die Verpflichtungen für die Ausrichtung der Zulagen sowie allfällige Zahlungen in den Ausgleich finanziert werden können. Sofern Reserven vorhanden sind, können diese dafür verwendet werden.

Aus rechtlichen Gründen muss auf Stufe Gesetz ein maximaler Beitragssatz festgelegt werden. Bis zu diesem Plafond sollen die Familienausgleichskassen den Beitragssatz bestimmen können. Damit die Familienausgleichskassen einen genügend grossen Handlungsspielraum haben, wird dieser auf 2.5 Prozent festgelegt. Für die Familienausgleichskasse Schwyz soll der Regierungsrat den Satz festlegen.

4.8 Weitere Anpassungen aufgrund des Bundesrechts

In Art. 17 des Bundesgesetzes sind die Kompetenzen der Kantone geregelt. Durch die Einschränkung der Durchführungsstellen auf die AHV-Ausgleichskassen und damit den Ausschluss von privaten Familienausgleichskassen erübrigen sich Bestimmungen im kantonalen Recht Art. 17 Abs. 2 Bst. c und d. Soweit sich noch Regelungsbedarf aufgrund von Art. 17 Abs. 2 Bst. e und g ergeben, kann auf die AHV-Gesetzgebung abgestellt werden.

5. Finanzierung

5.1 Grundsätzliches

Die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende, für Nichterwerbstätige, für Selbstständige ausserhalb der Landwirtschaft und der Familienzulagen in der Landwirtschaft sind unterschiedlich geregelt.

5.2 Familienzulagen an die Arbeitnehmenden

Die Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen) an Arbeitnehmende werden vollumfänglich durch die Arbeitgeber finanziert. Der Bund bestimmt zwar die Mindesthöhe der Kinder- und Ausbildungszulagen, er beteiligt sich jedoch nicht an der Finanzierung, ausgenommen bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft. Laut seinerzeitiger Abstimmungsbotschaft rechnet der Bund gesamtschweizerisch mit Mehraufwendungen von rund 400 Mio. Franken. Umgerechnet auf den Kanton Schwyz dürften diese zwischen 3.5 - 4.0 Mio. Franken liegen. Zur Hauptsache gibt es Mehraufwendungen durch die Einführung von Ausbildungszulagen und die Aufhebung der Teilzulagen. Die Mehraufwendungen werden allein von den Arbeitgebern getragen.

5.3 Familienzulagen an Nichterwerbstätige

Die Finanzierung der Familienzulagen an Nichterwerbstätige erfolgt durch den Kanton. Es liegen keine Zahlen vor, an wie viele Nichterwerbstätige Leistungen ausgerichtet werden. Bei geschätzten 200 bis 250 bezugsberechtigten Kindern wäre mit jährlichen Ausgaben von 480 000 bis 600 000 Franken zu rechnen. Der Kanton hat zudem die Durchführungskosten zu übernehmen.

Eine Mitbeteiligung der Gemeinden ist aufgrund der Grundsätze der NFA nicht gerechtfertigt. Sie haben keinerlei Einfluss auf Lohnsumme und Beitragssumme. Sie profitieren – mit Ausnahme der Steuereinnahmen auf die Familienzulagen – nicht von den Familienzulagen.

5.4 Familienzulagen an Selbstständigerwerbende

5.4.1 Landwirtschaft

Die Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft erfolgt zu rund 97 Prozent durch die öffentliche Hand. Im Jahr 2005 leistete der Bund 74.8 Mio. Franken und die Kantone 37.4 Mio. Franken für die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Der Anteil des Kantons Schwyz beträgt im gleichen Jahr 1 395 124 Franken. Die Leistungen sind steuerfinanziert, ohne Beteiligung der Gemeinden.

5.4.2 Nicht-Landwirtschaft

Bereits heute decken die Beitragsleistungen der freiwillig unterstellten Selbstständigerwerbenden lediglich etwa 40 Prozent der Aufwendungen. Bisher wurden die Defizite durch die Arbeitgeber quersubventioniert. Eine vollständige Eigenfinanzierung durch die unterstellten Selbstständigerwerbenden käme faktisch der Abschaffung der freiwilligen Unterstellungsmöglichkeit gleich. Per 2006 bezogen bei der Familienausgleichskasse Schwyz rund 300 Selbstständigerwerbenden mit ca. 600 Kindern Zulagen. Bei den anderen Familienausgleichskassen sind weniger als 100 Selbstständigerwerbende angeschlossen. Die Aufwendungen an die Selbstständigerwerbenden dürften in Zukunft an Bedeutung verlieren, da die Leistungen an Arbeitnehmende, z.B. Selbstständigerwerbende mit einem Teilzeitpensum als Arbeitnehmende oder Ehegatten von Selbstständigerwerbenden, welche als Arbeitnehmende tätig sind, vorgehen. Nichts desto trotz muss mit einem jährlichen Defizit von rund 1 Mio. Franken gerechnet werden. Das Defizit tragen die dem Lastenausgleich unterstellten Familienausgleichskassen gemeinsam.

5.5 Zusammenfassung der Finanzierung

Die Familienzulagen für die Arbeitnehmenden werden vollumfänglich durch die Arbeitgeber finanziert. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden über Steuergelder finanziert und die Leistungen an Selbstständigerwerbende in der Landwirtschaft werden zu rund 97 % durch die öffentliche Hand finanziert. Die Leistungen an Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft werden gemischt zu rund 40 % durch die Selbstständigerwerbenden und zu 60 % durch die dem Lastenausgleich unterstellten Familienausgleichskassen finanziert.

Zusammenstellung der Finanzierungsart:

Familienzulagen für:	Kostenträger	Finanzierungsart	Aufwand Kanton
Arbeitnehmende	Arbeitgeber	Beitrag in Prozent von der AHV-pflichtigen Lohnsumme	Kein (ausser für eigene Angestellte)
Nichterwerbstätige	Kanton	Steuergelder	480 000 bis 600 000 Franken (geschätzt)
Selbstständigererwerbende (Landwirtschaft)	Öffentliche Hand ca. 97 %	Steuergelder (Bund und Kantone)	1.3 - 1.4 Mio. Franken
	Bezüger und andere ca. 3 %	Beitrag in Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Arbeitnehmer in der Landwirtschaft)	
Selbstständigerwerbende (nicht Landwirtschaft)	Selbstständigerwerbende (ca. 30-40 %)	Beitragsleistungen (1/2 einer jährlichen Kinderzulagen)	ca. 1.0 - 1.1 Mio. Franken (geschätzt)
	----- Alle Familienausgleichskassen (Defizit)	Der Defizitanteil bemisst sich anhand der massgebenden AHV-Lohnsumme.	
Durchführungskosten: Zulagen für			
a) Arbeitnehmende	Arbeitgeber	Über FAK-Beitrag	Kein
b) Nichterwerbstätige	Kanton	Steuergelder	geringfügig (ca. 3% der Ausgaben)
c) Selbstständigerwerbende	Selbstständigerwerbende	Über FAK-Beitrag	kein

6. Finanzierung der Familienausgleichskasse Schwyz

6.1 Schwankungsreserve

Die der Familienausgleichskasse Schwyz angeschlossenen Arbeitgeber entrichten seit 1. Januar 2005 einen Beitrag von 1.6 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Schwankungsreserve hat in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen und betrug per Ende 2006 rund 13.2 Mio. Franken oder ca. 26 Prozent einer Jahresausgabe.

Der Bund erachtet eine Schwankungsreserve für die Familienausgleichskassen zwischen 20 und 80 Prozent einer Jahresausgabe als angemessen (Art. 13 Abs. 2 FamZV). Für die Familienausgleichskasse Schwyz wird eine Schwankungsreserve von höchstens 50 Prozent als genügend erachtet, selbst unter Berücksichtigung, dass auch die Familienausgleichskasse Schwyz sich am Lastenausgleich zu beteiligen hat. Die Familienausgleichskasse Schwyz schlägt dem Regierungsrat eine Senkung des Beitragssatzes vor, wenn die Schwankungsreserve mehr als 50 Prozent einer Jahresausgabe beträgt.

6.2 Beitragssatz

Die approximativen Berechnungen zeigen, dass die Familienausgleichskasse Schwyz für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden einen Beitrag von 1.65 bis 1.70 Prozent benötigen würde. In Anbetracht der bestehenden Schwankungsreserve und auf dem Hintergrund des vorgesehenen Lastenausgleiches, kann der Beitragssatz zurzeit bei 1.6 Prozent der AHV belassen werden.

7. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

7.1 Allgemeines

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG), vom 24. März 2006, regelt die die Anspruchsvoraussetzungen, die Mindestleistungen, die Unterstellung usw. Im kantonalen „Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen“ wird nur geregelt, wo dies aus dem Bundesgesetz ausdrücklich an die Kantone delegiert wurde, bzw. wo die Kantone gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes befugt sind. Soweit das kantonale Recht nicht ausdrücklich darauf verweist, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die Familienzulagen anwendbar. Die Ausnahmen sind im FamZG geregelt.

7.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Titel, Ingress

Ab 2009 werden die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz ausgerichtet. Die Kantone haben Bundesrecht umzusetzen. Der bisherige Titel „Gesetz über die Familienzulagen“ (SRSZ 370.100) wird geändert in „Einführungsgesetz über die Familienzulagen“ (SRSZ 370.100).

Der Kantonsrat beschliesst das Gesetz nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates. Es untersteht dem obligatorischen Referendum.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Inhalt

Im kantonalen Gesetz sind namentlich die Arten und Höhe der Leistungen, der Geltungsbereich und die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden, die Zuständigkeit und Organisation sowie die Finanzierung der Aufwendungen und der Lastenausgleich zu regeln. Im Übrigen ist das Bundesrecht direkt anwendbar.

§ 2 2. Mitwirkung und Amtshilfe

Obwohl im ATSG weitgehend geregelt, wird speziell auf die Mitwirkung und Amtshilfe hingewiesen. Zudem wird auf die Möglichkeit des elektronischen Datenaustausches hingewiesen. Mit Absatz 2 werden Ausbildungs- und Lehrstätten sowie die Schulträger ermächtigt, den Familienausgleichskassen direkt Auskünfte zu erteilen. Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.

§ 3 3. Schweigepflicht

Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen bearbeiten sensible persönliche Daten (z.B. Angaben über aussereheliche Kinder usw.) sowie Lohn- und Steuerdaten. Es wird deshalb speziell auf die Schweigepflicht aufmerksam gemacht. Zudem werden die Familienausgleichskassen ermächtigt, den Steuerbehörden im Einzelfall Auskunft über die Leistungen zu erteilen.

II. Unterstellung

§ 4 1. Anwendbare Familienzulagenordnung für Arbeitgeber

In Art. 12 des Bundesgesetzes wird geregelt, dass alle unterstellten Personen verpflichtet sind, sich einer Familienausgleichskasse im Kanton anzuschliessen, dessen Familienzulagenordnung sie unterstehen. Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind. Im kantonalen Recht genügt deshalb ein Verweis auf das Bundesrecht.

Der Familienausgleichskasse Schwyz wird die Kompetenz erteilt, im Sinne des Bundesgesetzes abweichende Regelungen mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen bezüglich der Unterstellung von Zweigniederlassungen zu vereinbaren. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine grosse Unternehmung aus dem Kanton Zürich im Kanton Schwyz eine Zweigniederlassung mit 2-3 Arbeitnehmenden betreibt. Im Sinne einer KMU-freundlichen Anwendung soll der Unternehmung ermöglicht werden, die Familienzulagen für die Mitarbeitenden der Zweigniederlassung via Muttergesellschaft abzurechnen.

§ 5 2. Selbstständigerwerbende

Nur wer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung als hauptberuflich Selbstständigerwerbender gilt und dessen Wohn- und Geschäftssitz sich im Kanton Schwyz befindet, kann sich freiwillig dem Gesetz unterstellen lassen. Die Unterstellung ist nur möglich, wenn das AHV-pflichtige Einkommen kleiner ist, als der obere Grenzwert gemäss Art. 8 Abs. 1 AHVG („sinkende Beitragsskala“). Mit der „sinkende Beitragsskala“ werden Selbstständigerwerbende bis zu einem bestimmten Einkommen von der Beitraglast teilweise entlastet. Mit der Anwendung der gleichen Grenzwerte bei den Familienzulagen für Selbstständigerwerbende kann das administrative Verfahren vereinfacht werden. Die Einkommensgrenze von zurzeit 53 100 Franken wird für jedes zulagenberechtigte Kind um 10 Prozent (5 310 Franken) des vorgenannten Grenzwertes erhöht. Die freiwillige Unterstellung dauert frühestens ab dem Monat der Geburt eines Kindes und nur solange, als Leistungen ausgerichtet werden. Selbstständigerwerbende, welche das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, gelten als hauptberuflich Selbstständigerwerbender, wenn das Erwerbseinkommen höher ist als die maximale ordentliche Jahresrente der AHV.

§ 6 3. Kassenzugehörigkeit

Der Familienausgleichskasse Schwyz werden alle Arbeitgeber angeschlossen, die nicht einer anderen AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angehören. Der Anschluss an eine andere Familienausgleichskasse ist nur möglich, wenn gleichzeitig eine Kassenzugehörigkeit gemäss Art. 64 AHVG gegeben ist. Das heisst, Arbeitgeber, die einem Gründerverband angehören, sind AHV-mässig einer Verbandsausgleichskasse angeschlossen. Die freiwillige Unterstellung von Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen ist nur bei der Familienausgleichskasse Schwyz möglich. Gemeinwesen, öffentliche Verwaltungen, Betriebe, Anstalten und übrige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts werden der Familienausgleichskasse Schwyz angeschlossen.

III. Arten und Höhe der Familienzulagen

§ 7 1. Höhe der Zulagen

Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Mindestansätzen gemäss Bundesrecht. Die Kinderzulagen (bis zum 16. Altersjahr) betragen 200 Franken pro Monat und die Ausbildungszulagen (ab 16. bis längstens 25. Altersjahr) 250 Franken pro Monat. Der heutige (1. Januar 2007) Wert im Kanton Schwyz beträgt 200 Franken für Kinder aller Alterstufen. Bei Erwerbsunfähigkeit eines Kindes werden die Kinderzulagen bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet. Der Bundesrat passt die Höhe der Zulagen auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Prozent gestiegen ist. Nach dem Grundsatz für jedes Kind eine Zulage, kann für das gleiche Kind nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden. Das heisst, dass der Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen welche als Arbeitnehmende besteht, dem Anspruch auf Zulagen als nichterwerbstätige oder selbstständigerwerbende Person vorgeht.

§ 8 2. Geburtszulage

Es besteht Anspruch auf Geburtszulagen nach Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes für alle diesem Gesetz unterstellten Personen. Die Ausrichtung von Geburtszulagen ist den Kantonen überlassen. Entscheidet sich ein Kanton für Geburtszulagen, gelten jedoch die Bestimmungen des Bundesrechts. Demnach hat Anspruch auf eine Geburtszulage jedes Kind, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Die Höhe der Geburtszulage bestimmt der Kanton. Diese entspricht dem Vierfachen einer monatlichen Kinderzulage. Aktuell beträgt sie 800 Franken (4

x 200 Franken). Die Auszahlung der Geburtszulage erfolgt immer durch die zuständige Familienausgleichskasse.

IV. Zuständigkeiten und Organisation der Familienausgleichskassen

§ 9 1. Familienausgleichskasse Schwyz

Unter dem Namen „Familienausgleichskasse Schwyz“ besteht eine kantonale Familienausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Führung ist der Ausgleichskasse Schwyz übertragen. Die Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (SRSZ 362.100) sind sinngemäss anwendbar. Das Einführungsgesetz regelt u. a. die Organe und ihre Aufgaben sowie die Revision der Ausgleichskasse Schwyz. Der Familienausgleichskasse Schwyz obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber. Sie ist Verbindungsstelle bei internationalen Verhältnissen. Zur administrativen Vereinfachung kann sie Abrechnungsstellen anerkennen.

§ 10 2. Andere Familienausgleichskassen

Als andere Familienausgleichskassen gelten die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen. Arbeitgeber können sich nur bei einer solchen Kasse anschliessen, wenn gleichzeitig die Kassenzugehörigkeit gemäss Art. 64 AHVG gegeben ist. Das heisst, dass gleichzeitig mit den Beiträgen für die Familienzulagen auch die AHV/IV/EO-Beiträge abgerechnet werden. Die Familienausgleichskassen legen eigenständig die Zulagen im Einzelfall fest und erheben die Beiträge.

§ 11 3. Aufgaben und Pflichten der Arbeitgeber

Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber sind verpflichtet, der zuständigen Familienausgleichskasse die AHV-pflichtigen Löhne zu melden und die Beiträge zu entrichten. Sie zahlen nach Weisung der Familienausgleichskassen die Leistungen an die Berechtigten aus, in der Regel zusammen mit dem Lohn. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und angesichts der engen Beziehungen zwischen den Arbeitgeber und den Arbeitnehmenden ist es notwendig, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden den Entscheid über die Kinder- und Ausbildungszulagen eröffnet. Dies entspricht der bereits heute gültigen Regelung, welche sich bewährt hat.

§ 12 4. Auszahlung der Geburtszulage

Die Auszahlung der Geburtszulagen bei allen anspruchsberechtigten Personen erfolgt über die im Kanton Schwyz tätigen Familienausgleichskassen. Im Gegensatz zur Auszahlung der Kinder- und Ausbildungszulagen, welche durch die Arbeitgeber zusammen mit dem Lohn erfolgt (§ 12). Durch die direkte Auszahlung der Geburtszulagen durch die Familienausgleichskasse können die Arbeitgeber von administrativen und buchhalterischen Aufgaben entlastet werden

§ 13 5. Kontrollen

Die Familienausgleichskassen sind jährlich zu kontrollieren. Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu prüfen.

§ 14 6. Aufsicht

Der Regierungsrat oder das vom ihm bestimmte Departement übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen zur Revision der Familienausgleichskasse. Die Familienausgleichskasse Schwyz erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht und unterbreitet ihm die Jahresrechnung zur Genehmigung.

§ 15 7. Steuerbefreiung

Die Familienausgleichskassen sind steuerbefreit.

V. Finanzierung

§ 16 1. Zulagen für Arbeitnehmende

Die Zulagen (Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen) für die Arbeitnehmenden werden durch die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber finanziert. Die Höhe des notwendigen Beitragssatzes ist versicherungstechnisch zu bestimmen. Die nicht steuerbaren Faktoren wie der Bedarf (Anzahl berechnete Kinder) und die Lohnentwicklung sowie die Aufwendungen für die Deckung der Verwaltungskosten und die Äufnung der Schwankungsreserven sowie allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich bestimmen die Höhe des Beitrages.

Das Bundesgesetz sieht nicht explizit vor, dass im kantonalen Recht ein maximaler Beitragssatz festgelegt werden muss. Staatliche „Zwangsabgaben“ müssen in der Regel auf einem Gesetz im formellen Sinn verankert sein. Die Abgabe - dies sind hier die Beiträge der Arbeitgeber - ist in einer Rechtsnorm zu begründen, die genügend bestimmt ist (BGE 123 I 248ff). Dank der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat und die Festlegung eines maximalen Beitragssatzes kann somit einerseits die notwendige Flexibilität (nicht höhere Beiträge als versicherungstechnisch notwendig) und die notwendige Rechtssicherheit (Obergrenze ist im Gesetz verankert) vereinbart werden.

Damit, insbesondere für kleine Familienausgleichskasse, ein genügender Spielraum vorhanden ist, ist der maximale Beitragssatz auf 2.5 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme festzulegen. Die Familienausgleichskassen gemäss § 10 legen den Beitragssatz selber fest. Der Regierungsrat legt den Beitragssatz für Familienausgleichskasse Schwyz fest. Vorgesehen ist, dass dieser vorerst bei 1.6 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme bleibt.

§ 17 2. Zulagen für Selbstständigerwerbende

Die angeschlossenen Selbstständigerwerbenden entrichten einen jährlichen Beitrag in der Höhe einer halben jährlichen Kinderzulage (2009: 1 200 Franken). Die Beitragspflicht besteht, solange Zulagen bezogen werden. Der Beitrag wird direkt mit den Zulagen verrechnet. Die dem Lastenausgleich gemäss § 21 unterstellten Familienausgleichskassen tragen gemeinsam das Defizit. Der Anteil am Defizit entspricht dem Verhältnis der massgebenden AHV-pflichtigen Lohnsumme.

§ 18 3. Zulagen für Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgeber (ANobAG) entrichten einen Beitrag analog von Paragraph 17.

§ 19 4. Zulagen für Nichterwerbstätige

Nur wer AHV-rechtlich als Nichterwerbstätiger erfasst ist und der Beitragspflicht untersteht und deren steuerpflichtige Einkommen kleiner ist als den anderthalbfachen Betrag der maximalen vollen AHV-Altersrente (z. Z. 39 780 Franken) und die keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen haben Anspruch auf Familienzulagen. Die ausgerichteten Zulagen für Nichterwerbstätige werden durch den Kanton finanziert. Die Durchführungskosten trägt der Kanton.

§ 20 5. Verwendung der Beiträge

Im Gesetz wird explizit festgehalten, dass die Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden sowie die Erträge der Anlagen nur zur Finanzierung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden dürfen. Die Revisionsstellen der Familienausgleichskassen haben zu überprüfen, dass für die Durchführung des Gesetzes nur tatsächliche und angemessene Verwaltungskosten abgerechnet werden.

§ 21 6. Lastenausgleichs; a) Grundsatz

Zur Stärkung der Solidarität unter den Arbeitgebern und zur Vermeidung von Risikoselektionen beteiligen sich alle im Kanton tätigen Familienausgleichskassen am Lastenausgleich. Nicht dem Lastenausgleich unterstellt ist die Familienausgleichskasse der Eidg. Ausgleichskasse. Diese finanziert sich selber. Eine Quersubventionierung von Bundesbetriebe durch Arbeitgeber im Kanton Schwyz wird nicht als sinnvoll betrachtet. In den Lastenausgleich einbezogen werden die jährliche Lohnsumme

und die jährlich geleisteten Familienzulagen für Arbeitnehmende. Nicht berücksichtigt werden die Verwaltungskosten sowie die Erträge aus Anlagen.

§ 22 b) Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung des Lastenausgleichs sowie das Verfahren ist eine reine technische Angelegenheit. Aufgrund des Finanzvolumens (über 56 Mio. Franken jährlich) und im Sinne der Rechtssicherheit sind die Bestimmungen der §§ 23 bis 25 ins Gesetz aufzunehmen.

Für den Lastenausgleich ist das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Risikosatz aller am Lastenausgleich beteiligten Familienausgleichskassen und dem individuellen Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse massgebend. Der durchschnittliche Risikosatz errechnet sich nach dem Quotienten aus dem Total sämtlicher Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen) an Arbeitnehmende und dem Total der AHV-pflichtigen Lohnsumme aller im Kanton tätigen Familienausgleichskassen. Der individuelle Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aus dem Quotienten der von ihr ausbezahlten Familienzulagen über der beitragspflichtigen Lohnsumme.

Berechnungsformel:

<p>§ 23 Abs. 2 Der in Prozenten ausgedrückte durchschnittliche Risikoausgleichssatz bestimmt sich nach dem Quotienten aus dem Total der gemäss dem gesetzlichen Umfang geleisteten Familienzulagen aller Familienausgleichskasse über dem Total aller beitragspflichtigen Lohnsummen.</p> <p><u>Formel:</u> $\frac{\text{Total der Familienzulagen}}{\text{Total der Lohnsumme}} = \text{Durchschnittlicher Risikoausgleichssatz aller am Lastenausgleich beteiligten Familienausgleichskassen}$</p> <p><u>Beispiel (Kapitel 4.6.2)</u> $\frac{\text{Fr. } 56\,232\,004.00}{\text{Fr. } 3\,423\,635\,457.00} = 1.64\%$</p>	<p>§ 23 Abs. 3 Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aus dem Quotienten aus den von ihr ausbezahlten Familienzulagen über der beitragspflichtigen Lohnsumme.</p> <p><u>Formel:</u> $\frac{\text{Total der Familienzulagen}}{\text{Total der Lohnsumme}} = \text{Individueller Risikosatz der Familienausgleichskasse}$</p> <p><u>Beispiel (Kapitel 4.6.2; Ausgleichskasse „H“)</u> $\frac{\text{Fr. } 1\,566\,822.00}{\text{Fr. } 60\,220\,455.00} = 2.26\%$</p> <p>Der individuelle Risikosatz der Familienausgleichskasse „H“ liegt über dem durchschnittlichen Risikoausgleichssatz aller am Lastenausgleich beteiligten Familienausgleichskassen. Die Familienausgleichskasse „H“ erhält über den Ausgleich die Differenz ausbezahlt (2.26 % - 1.64 % = 0.62 % von</p>
--	---

§ 23 c) Verfahren

Ist der individuelle Risikosatz einer Familienausgleichskasse höher als der durchschnittliche Risikosatz aller am Lastenausgleich beteiligten Familienausgleichskassen, so erhält sie einen Ausgleich im Betrag der Differenz dieser beiden Sätze. Ist der individuelle Risikosatz einer Familienausgleichskasse tiefer als der durchschnittliche Risikosatz aller Familienausgleichskassen, so entrichtet sie einen Ausgleich in der Differenz dieser beiden Sätze. Die Familienausgleichskasse Schwyz rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Diese haben der Familienausgleichskasse Schwyz bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres die Angaben über die Lohnsummen sowie die ausbezahlten Leistungen auszuweisen. Die Zahlungen in den Lastenausgleich sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Ab Fälligkeit unterstehen sie den Verzugszinsregelungen gemäss ATSG (Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) bzw. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).

§ 24 7. Schwankungsreserve

Gemäss Verordnung zum Bundesgesetz wird eine Schwankungsreserve von 20 bis 80 Prozent einer Jahresausgabe als angemessen betrachtet. Übersteigen die Reserven der Familienausgleichskasse Schwyz 50 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes, so schlägt diese dem Regierungsrat eine Reduktion des Beitragssatzes vor. Fällt die Reserve unter 20 Prozent, wird eine Erhöhung des Beitragssatzes vorgeschlagen.

§ 25 8. Auflösung

Bei Auflösung einer Familienausgleichskasse fällt das Vermögen (Reservefonds) nach Massgabe der Beitragsleistungen anteilmässig an die Familienausgleichskassen, welche die Mitglieder übernehmen.

§ 26 e) Berichterstattung

Die Familienausgleichskassen stellen der Familienausgleichskasse Schwyz die geprüfte Jahresrechnung spätestens bis 30. Juni des Folgejahres zu. Gestützt auf die Bundesgesetzgebung haben die Kantone (Familienausgleichskasse Schwyz) statistische Daten bei den Familienausgleichskassen zu erheben. Die Daten sind durch die Familienausgleichskassen unentgeltlich zuzustellen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 1. Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Der explizite Verweis auf die Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung ist notwendig, weil insbesondere das Abrechnungsverfahren und die Verrechnung von Beiträgen und Leistungen zusammen mit dem AHV-Verfahren durchgeführt werden. Ganz wichtig ist dabei der Verweis auf die Arbeitgeberhaftung und den Schadenersatz. Rechtskräftige Verfügungen über die Erhebung von Beiträgen sind nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

§ 28 2. Abänderung dieses Gesetzes

Es handelt sich um die Ermächtigung des Kantonsrates, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts anzupassen.

§ 29 3. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Familienzulagen vom 17. April 2002 aufgehoben.

§ 30 4. Übergangsbestimmungen

Das bisherige Recht ist weiterhin anwendbar, wenn es Leistungen oder Beiträge betrifft, welche die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen.

§ 31 5. Vollzug

Der Regierungsrat erlässt eine Vollzugsverordnung.

§ 32 6. Volksabstimmung, Inkrafttretung

Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzessammlung aufgenommen.